

1803 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (1675 der Beilagen): Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1994)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das in Geltung stehende Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1987), BGBl. Nr. 100/1988 in der Fassung BGBl. Nr. 607/1988, ersetzt werden. Dieses Bundesgesetz regelt die Aufgaben und Befugnisse der Verkehrs-Arbeitsinspektion.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet die Umsetzung der im Anhang XVIII des EWR-Abkommens angeführten Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit für den Bereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten ua. auch für eine angemessene Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der in den EG-Richtlinien enthaltenen Mindestanforderungen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit Sorge zu tragen. Der Geltungsbereich dieser Richtlinie umfaßt alle privaten und öffentlichen Tätigkeitsbereiche und sieht Ausnahmen nur für spezifische Tätigkeiten im öffentlichen Dienst oder für spezifische Tätigkeiten bei Katastropheneinsatzdiensten vor. Auch für diese Bereiche muß aber die Sicherheit und der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer soweit wie möglich gewährleistet sein. Es ist daher mit der Richtlinie 89/391/EWG nicht vereinbar, daß für bestimmte private oder öffentliche Tätigkeitsbereiche keine Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes zuständig ist. Die vom Kompetenzbereich der Arbeitsinspektion gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 des Bundesgesetzes über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 — ArbIG), BGBl. Nr. 27/1993, im folgenden kurz als ArbIG 1993 bezeichnet, ausgenommenen Betriebsstätten und Arbeitsstellen müssen daher der Aufsicht der

Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstellt werden und das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1987) ist dementsprechend abzuändern bzw. zu ergänzen.

Das geltende VAIG 1987 legt der Umschreibung des Wirkungskreises der Verkehrs-Arbeitsinspektion den Begriff des „Betriebes“ zugrunde, wobei dieser im Sinne der Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes auszulegen ist. Das ArbIG 1993 definiert aber, daß vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion alle der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehenden „Betriebsstätten und Arbeitsstellen“ ausgenommen sind. In Entsprechung dieser Vorgaben müssen der Umschreibung des Wirkungskreises der Verkehrs-Arbeitsinspektion nunmehr diese beiden Begriffe zugrunde gelegt werden. Dabei wird davon ausgegangen, daß das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz für den umschriebenen Wirkungskreis jeweils unabhängig davon Geltung besitzt, ob es sich um ein Unternehmen oder um einen Betrieb im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, um einen unselbständigen Betriebsteil, um eine sonstige Arbeitsstätte oder lediglich um eine bestimmte Arbeitsstelle handelt.

Für Arbeitsstellen, die vom Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion erfaßt werden, wie zB Arbeitsstellen in Verkehrsmitteln, soll die Zuständigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auch dann gegeben sein, wenn Arbeitnehmer an diesen Arbeitsstellen nur vorübergehend beschäftigt sind.

Bei der Umschreibung des Wirkungskreises der Verkehrs-Arbeitsinspektion wird eine möglichst klare, für die Rechtsunterworfenen einsichtige und den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit bei der Vollziehung entsprechende Abgrenzung gegenüber der Zuständigkeit der Arbeitsinspektion angestrebt. Betreffend die Abgrenzung der Zuständigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion im Bereich

von Gebietskörperschaften (§ 2 VAIG 1987) werden die bisher geltenden Bestimmungen grundsätzlich beibehalten.

Durch im Verkehrsbereich erforderliche Anpassungen an das EG-Recht wird bewirkt, daß verschiedene Dienststellen oder Betriebe, die dem Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehen, aus dem unmittelbaren Bereich der Bundesverwaltung ausgegliedert werden oder ihre Monopolstellung verlieren. Es entstehen dadurch neue Unternehmen, Betriebe oder Dienststellen, die Aufgaben wahrnehmen, die bisher ausschließlich von Einrichtungen wahrgenommen wurden, die in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen. Da für die Begründung der Zuständigkeit die Unternehmensaufgaben bzw. der Betriebszweck entscheidend sind, da diese die zu beaufsichtigenden Arbeitsinhalte und Arbeitsbedingungen bestimmen, ist die Zuständigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion für Betriebe und Dienststellen dieser Art, unbeschadet allfälliger eigentumsrechtlicher Änderungen, im geltenden Umfang beizubehalten.

Die Praxis der Vollziehung des VAIG 1987 hat gezeigt, daß einige Regelungen eine wirksame Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes nicht in ausreichender Weise ermöglichen und daß einige Bestimmungen des VAIG 1987 auch zu Unklarheiten bei der Auslegung führen können. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen diese Mängel behoben und notwendige gesetzliche Klarstellungen getroffen werden. Im Zusammenhang mit der AVG- und VStG-Novelle 1990 ist auch hinsichtlich verschiedener organisatorischer und verfahrensrechtlicher Regelungen eine Anpassung erforderlich.

Da von den angeführten Änderungen ein Großteil der Bestimmungen des VAIG 1987 betroffen ist, wird im Interesse einer leichten Handhabung und einer Rechtsbereinigung eine Neuerlassung des „Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion“ einer entsprechend umfassenden und daher unübersichtlichen Novellierung vorgezogen.

Soweit dies die spezifischen Eigenarten und Technologien des Verkehrswesens und die typischen Arbeitsbedingungen und Organisationsformen der Verkehrsbetriebe zulassen, wird so wie bisher eine dem ArbIG 1993 möglichst gleichwertige Rechtsbasis angestrebt, um zu gewährleisten, daß die Arbeitnehmer bei ihren beruflichen Tätigkeiten in allen Bereichen in möglichst gleicher Weise und in gleichem Ausmaß den gesetzlichen Arbeitnehmerschutz genießen.

Über die erforderliche Anpassung des Wirkungskreises der Verkehrs-Arbeitsinspektion hinaus enthält der vorliegende Entwurf folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem VAIG 1987:

Die Aussprachen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer haben sich bewährt und werden beibehalten. Zusätzlich wird festgelegt, daß diese Aussprachen abwechselnd auf Bundesebene und auf Länderebene stattzufinden haben. Dadurch soll ermöglicht werden, daß auch regionale Problemstellungen verstärkt diskutiert werden können.

Die Möglichkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, im Rahmen seines Wirkungskreises Ausnahmen von geltenden Arbeitszeitvorschriften zu gewähren, soll dahin gehend erweitert werden, daß, insbesondere wenn dies aus arbeitsmedizinischen Gründen erforderlich ist, auch Einschränkungen oder Änderungen diesbezüglich bestehender betrieblicher Regelungen verfügt werden können. Den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber ist vor Erlassung derartiger Verfügungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Möglichkeit der Bestellung von Hygiene-technikern als Verkehrs-Arbeitsinspektoren soll gesetzlich verankert und zusätzlich vorgesehen werden, daß für die besondere Überwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften für Kinder und Jugendliche sowie für Arbeitnehmerinnen besondere Verkehrs-Arbeitsinspektoren bestellt werden können. Für Angelegenheiten der Frauenarbeit und des Mutterschutzes ist zumindest eine Verkehrs-Arbeitsinspektorin zu bestellen.

Für die Feststellung von Übertretungen wird im Hinblick auf das besondere Dienstrecht und die straffen Organisationsstrukturen von Verkehrsbetrieben beibehalten, daß das Verkehrs-Arbeitsinspektorat nicht in jedem Fall sofort Strafanzeige zu erstatten hat, sondern zunächst auch mit einer Aufforderung an den Arbeitgeber oder den Leiter der Dienststelle vorgehen kann. Kriterien für die Beurteilung, in welchen Fällen sofort mit einer Anzeige vorzugehen ist, sind vor allem die Schwere des Verschuldens und der möglichen Folgen einer Übertretung.

Die Inanspruchnahme der Organe der öffentlichen Sicherheitsdienste zur Unterstützung der Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates wird zielführend geregelt.

Die Rechte, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat gegenüber akkreditierten Stellen (Zertifizierungsstellen, Prüfstellen und Überwachungsstellen) zustehen, werden, soweit dies die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes für die Arbeitnehmer in den Verkehrsbetrieben erfordert, konkret geregelt.

Dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat soll das Recht eingeräumt werden, im Zusammenhang mit der Zuteilung von Förderungsmitteln Anfragen zu beauskunften, ob in den Unternehmen oder

Betrieben, denen die Förderungen zudedacht sind, Verstöße gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften bekannt sind.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat soll auch berechtigt werden, bei Vorliegen eines begründeten Verdachts wegen Übertretung von Vorschriften des Datenschutzgesetzes von der Datenschutzkommission ein Gutachten einzuholen.

Bei den Verfahrensbestimmungen erfolgt aus Gründen der Systematik eine Trennung zwischen den Vorgangsweisen bei Verwaltungsstrafverfahren und bei sonstigen Verwaltungsverfahren.

Anstelle der im VAIG 1987 enthaltenen, nur allgemein gehaltenen Strafbestimmungen wird ein detaillierter Strafkatalog vorgesehen.

Da eine Bestellung von verantwortlichen Beauftragten (im Sinn § 9 VStG) oft erst im Verlauf eines Strafverfahrens vom beschuldigten Arbeitgeber geltend gemacht wird und dies die Durchsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften erschwert, da dadurch eine nachträgliche und für das Verkehrs-Arbeitsinspektorat nicht vorhersehbare Entlastung von der Verantwortung geltend gemacht werden kann, wird festgelegt, daß, sofern in Betrieben verantwortliche Beauftragte im Sinn § 9 VStG für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften bestellt werden, dies dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zu melden ist.

Oft werden auch Arbeitnehmer als verantwortliche Beauftragte für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften bestellt, obwohl sie selbst Schutzobjekt dieser Rechtsvorschriften und oft weder rechtlich noch faktisch in der Lage sind, die Einhaltung der Vorschriften, für die sie verantwortlich gemacht werden sollen, im Rahmen der ihnen zugebilligten Möglichkeiten sicherzustellen. Aus diesem Grund wird vorgesehen, daß zu verantwortlichen Beauftragten für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften nur leitende Angestellte bestellt werden können. Durch diese Bestimmungen werden die bestehenden Abhängigkeiten von Arbeitnehmern gebührend berücksichtigt und für die Aufsichtsbehörde klare Verantwortungsabgrenzungen sichergestellt.

Die Aufgaben des Verkehrs-Arbeitsinspektorates und die Schutzziele werden entsprechend dem geltenden Recht in umfassender Weise beibehalten. Dementsprechend obliegen dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat folgende Leistungsprozesse:

1. Inspektionstätigkeit (§§ 6 bis 13);
2. Mitwirkung in Verwaltungsverfahren (§ 15), zB Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren, Zulassungsverfahren für neue Betriebsmittel;
3. Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes (§ 4 Abs. 6), insbesondere durch Umsetzung neuer technischer, ergonomischer und medizinischer Erkenntnisse in Vorschriften, Richt-

linien, Normen usw. auf Grund von Inspektionserfahrungen oder über Anstoß von außen (zB Fachliteratur, Expertengutachten), teilweise im Zusammenwirken mit Interessenvertretungen, Sozialpartnern usw. und sowohl im nationalen als auch im internationalen Bereich;

4. Beratung und Schulung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern (§ 4 Abs. 3), im Rahmen der Inspektionen oder zB durch Unterstützung innerbetrieblicher Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen;
5. Vermittlungstätigkeit und Interessenausgleich zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Organen der Arbeitnehmerschaft) (§ 4 Abs. 3 bis 5), insbesondere bei physischen, psychischen oder sozialen Problemstellungen und zur Unterstützung einer umfassenden Gesundheitsprävention gemäß dem Konzept der EU.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Juli 1994 in Verhandlung gezogen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Susanne Rieß, Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch und Hans Schöll sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Franz Hums und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Mag. Viktor Klima beteiligten, wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Franz Hums und Mag. Helmut Kucka mit Mehrheit angenommen.

Dem erwähnten Abänderungsantrag war folgende Begründung beigegeben:

„Sowohl im ArbIG 1993 als auch in der neu geregelten Ziffer 6 des § 4 Abs. 2 der Regierungsvorlage wurde ausdrücklich darauf Bedacht genommen, daß arbeitsvertragliche Angelegenheiten nicht der Zuständigkeit der Arbeitsinspektion unterliegen. Gemäß § 13 Abs. 8 der Regierungsvorlage soll der Verkehrs-Arbeitsinspektion bei begründetem Verdacht, daß die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes im Betrieb nicht eingehalten werden, das Recht zustehen, von der Datenschutzkommission ein Rechtsgutachten einzuholen und dieses dem Arbeitgeber und den betroffenen Arbeitnehmern zur Unterstützung der Herstellung des gesetzeskonformen Zustandes zur Verfügung zu stellen. Diese Bestimmung würde einen unerwünschten Eingriff in arbeitsvertragliche Belange darstellen, die ausschließlich die Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffen und außerdem durch das ArbVG hinlänglich geschützt sind. Das ArbIG 1993 enthält daher auch keine vergleichbare Bestimmung, die eine Überprüfung des Datenschutzes der Arbeitnehmer von Amts wegen durch die Arbeitsinspektion zulassen würde. Außerdem beschränkt sich die

4

1803 der Beilagen

Zuständigkeit der Datenschutzkommission grundsätzlich auf die Wahrnehmung des Datenschutzes im öffentlichen Bereich, während der Arbeitnehmer-Datenschutz zum privaten Bereich gehört. Da es durchaus wünschenswert und sinnvoll erscheint, den Aufgabenbereich der Arbeitsinspektion und jenen der Verkehrs-Arbeitsinspektion in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich grundsätzlich gleich zu gestalten, wären die zitierten Gesetzesstellen zu streichen.“

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1675 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1994 07 06

Anton Gaal
Berichterstatter

Franz Hums
Obmann

∕

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 1675 der Beilagen

1. In § 4 Abs. 2 entfällt die Ziffer 7.
2. In § 13 entfällt der Abs. 8
3. In § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 2 (an zwei Stellen), Abs. 3 und 4 ist jeweils anstelle des Wortes „Juli“ das Wort „September“ zu setzen.
4. In § 25 Abs. 2 und § 26 Abs. 1 ist jeweils anstelle des Ausdrucks „30. Juni“ zu setzen „31. August“.